

L 19 B 100/07 AS NZB

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
19
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 101 AS 8361/06
Datum
11.12.2006
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 19 B 100/07 AS NZB
Datum
10.05.2007
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum

-

Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 11. Dezember 2006 wird zurückgewiesen.
Die Beschwerdeführerin hat dem Beschwerdegegner die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Beklagte und Beschwerdeführerin geht zu Recht davon aus, dass sie das Urteil des Sozialgerichts nur mittels einer Nichtzulassungsbeschwerde anfechten kann. Sie ist durch dieses Urteil in Höhe von 30,00 EUR beschwert, denn das Sozialgericht hat auf die Klage den Bescheid vom 1. Februar 2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21. August 2006, der eine teilweise Aufhebung und Erstattung des dem Kläger im Juli 2005 gewährten Arbeitslosengeldes II wegen einer während dessen ihm zugeflossenen Mietnebenkostenrückzahlung in Höhe von 43,39 EUR zum Regelungsgegenstand hat, abgeändert und den Erstattungsbetrag auf 13,39 EUR – wegen Abzugs einer so genannten Versicherungspauschale in Höhe von 30,00 EUR – vermindert. Wegen des damit 500,00 EUR nicht übersteigenden Beschwerdegegenstandes bedarf die Berufung gemäß [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz – SGG – der – hier nicht erfolgten – Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts. Die Nichtzulassung der Berufung durch das Sozialgericht kann gemäß [§ 145 Abs. 1 SGG](#) mit der Beschwerde angefochten werden. Über sie entscheidet das Landessozialgericht durch Beschluss, dem im Falle der Ablehnung der Beschwerde eine kurze Begründung beigelegt werden soll ([§ 145 Abs. 4 SGG](#)).

Die Beschwerde hat keinen Erfolg, weil keiner der in [§ 144 Abs. 2 SGG](#) genannten Zulassungsgründe vorliegt. Da ein Verfahrensmangel nicht gerügt wurde und auch nicht vorgetragen ist, dass die Voraussetzungen des [§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) vorliegen, kommt nur eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache als Zulassungsgrund in Betracht. Nur dieser wird ersichtlich geltend gemacht.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art aufwirft, die bisher höchstrichterlich nicht geklärt ist. Eine grundsätzliche Bedeutung liegt vor, wenn das Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Rechtsprechung und Fortentwicklung des Rechts berührt ist und zu erwarten ist, dass die Entscheidung dazu führen kann, die Rechtseinheitlichkeit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern (vgl. Meyer-Ladewig, SGG 8. Auflage, § 160 Rdnr. 6 a).

Es ist bereits zweifelhaft, ob eine Berufungszulassung im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Die Auffassung der Beschwerdeführerin und damit die streitige Rechtsfrage, die Gutschrift aus der Betriebskostenabrechnung stelle weder Einkommen noch Vermögen dar und sei in voller Höhe zu berücksichtigen, wird – nach der alten Rechtslage – nicht von der Rechtsprechung geteilt. Soweit ersichtlich haben die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit einheitlich den Zufluss von Betriebskostenguthaben vor Änderung der Rechtslage mit Wirkung vom 1. August 2006 als Einkommen im Sinne von [§ 11 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – angesehen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg L 25 B 483/06 AS ER und [L 5 B 949/06 AS ER](#) sowie Beschluss des erkennenden Senats [L 19 B 303/06 AS ER](#)). Aus dem soeben benannten Beschluss des 5. Senats ist zudem ersichtlich, dass das dort beteiligte JobCenter Berlin Tempelhof-Schöneberg das Einkommen aus Betriebskostenguthaben vor Anrechnung um eine Versicherungspauschale in Höhe von 30,00 EUR vermindert hatte. Dass es sich dabei nicht um eine – ggf. unrichtige – Einzelmeinung einer Arbeitsgemeinschaft nach dem SGB II handelte, wird durch die Gesetzesbegründung zur Anfügung des [§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II](#) bestätigt. In der Drucksache 16/1696 des Deutschen Bundestages, Seite 26 zu Nr. 6 Buchstabe a, heißt es: "Betriebskostenrückzahlungen werden derzeit von den Trägern der Grundsicherung als Einkommen im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit berücksichtigt. Diese Einkommensanrechnung führt oft zu nicht sachgerechten Ergebnissen: Zum einen müssen – wie bei jeder Einkommensart – ein Pauschbetrag für zweckmäßige Versicherungen sowie ggf. die Kosten für eine Kfz-

Haftpflfhtversicherung von der Rfckzahlung abgesetzt werden." Auch nach den Erkenntnissen des Gesetzgebers sind damit die benannten Trger, zu denen auch die Beschwerdeffhrerin zhlt, so verfahren, wie es der hier angefochtenen Entscheidung des Sozialgerichts entspricht. Unabhngig davon ergibt sich aus den vorstehenden Ausfuffhrungen jedenfalls, dass zu der hier streitigen Rechtsfrage bereits eine einheitliche Rechtssprechung bestehen dffrte.

Entscheidend dafur, dass die Beschwerde kein Erfolg haben konnte, ist aber die Tatsache, dass die Gesetzesfassung mit Wirkung vom 1. August 2006 – wie oben bereits dargelegt – grundlegend gendert worden ist. Nach dem zu diesem Zeitpunkt angeffgten Satz 4 in [§ 22 Abs. 1 SGB II](#) mindern Rfckzahlungen und Guthaben, die den Kosten der Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, die nach dem Monat der Rfckzahlung oder der Gutschrift entstandenen Aufwendungen. Damit kann sich die von der Beschwerdeffhrerin geltend gemachte grundstzliche Bedeutung nur auf die Gesetzesfassung und Rechtslage bis 31. Juli 2006 beziehen. Nach der stndigen Rechtssprechung des Bundessozialgerichts kann aber eine aufer Kraft getretene Rechtsvorschrift in aller Regel keine grundstzliche Rechtsfrage mehr aufwerfen, sofern nicht noch eine erhebliche Anzahl von Fllen zu entscheiden sind und darin die Klrungsbedffrtigkeit der Rechtsfrage liegt (stndige Rechtssprechung des BSG seit dem Beschluss vom 28. November 1975, 12 B J 150/75). Im vorliegenden Verfahren ist zwar keine Rechtsvorschrift aufer Kraft getreten, es liegt aber eine damit vergleichbare Situation vor, weil sich die Gesetzeslage durch eine Gesetzesergnzung grundlegend gendert hat.

Es ist auch nichts dafur ersichtlich, dass noch eine erhebliche Zahl von Fllen, auf die die frfhere Rechtslage Anwendung findet, einer Entscheidung harrt. Die Beschwerdeffhrerin hat zwar geltend gemacht, sie habe noch offene Rechtsstreite vor dem Sozialgericht und auch offene Widerspruchsverfahren hinsichtlich der fraglichen Thematik. Sie hat es aber bereits unterlassen dazulegen, dass es sich in ihrem Zustndigkeitsbereich um eine erhebliche Zahl von Fllen handelt. Da – wie oben dargelegt – nach den mit dem Gesetzgeber fibereinstimmenden Erkenntnissen des Senats andere Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II die frfhere Rechtslage so wie hier vom Sozialgericht beurteilt gesehen haben, spricht nichts dafur, dass im gesamten Zustndigkeitsbereich des Gerichts noch eine erhebliche Anzahl von Fllen nach alter Rechtslage zu entscheiden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht mit einer Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2007-06-04